

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Bei Anmietung von Mietfahrzeugen beim Vermieter gelten die vorliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen. Vertragsparteien dieses Mietvertrages sind der umseitig genannte Mieter und Vermieter.

2. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

a. Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwand- freiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Der Mieter verpflichtet sich bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand zu überprüfen. Die festgestellten Schäden sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Mietvertrag vermerkt.

b. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Mietdauer sowie den Zeitpunkt und Ort der Fahrzeugübergabe, die umseitig genannte Bedingungen / Angaben. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

3. Fahrzeugnutzung

a. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Eine Verlängerung des Mietvertrages muss dem Vermieter gegenüber telefonisch angekündigt und durch diesen ausdrücklich genehmigt werden.

b. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung. Das Fahrzeug ist nur durch den oder die im Mietvertrag genannten Fahrer/-innen mit einem gültigen Führerschein zu benutzen.

c. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes) und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

d. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen, Weitervermietung oder Leihe, Auslandsfahrten (es sei denn, dies wurde mit dem Vermieter schriftlich vereinbart). Für jegliche sich aus diesen verbotenen Nutzungen entstehenden Schäden des Vermieters oder von Dritten haftet der Mieter in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

e. Wenn während der Mietzeit Reparaturen notwendig werden, oder der Mieter stellt Schäden in größerem Umfang fest, muss der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter mitteilen, um den weiteren Mietablauf zu vereinbaren.

4. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

a. Der Mietpreis wird anhand der entsprechenden Preisangaben im Mietvertrag für die Zeit bis zur tatsächlichen Fahrzeugrückgabe berechnet. Ein Miettag sind 24 h. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 6, von Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

b. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter eine Mietvorauszahlung oder eine Kautions zu verlangen. Der Mietpreis zuzüglich sonstiger vereinbarter Entgelte ist inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer grundsätzlich zum umseitig genannten Fälligkeitsdatum, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fällig.

c. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz.

5. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter / Fahrer ist nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild oder sonstigen Schäden verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.

Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Unfall- / Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und

etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen, oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, dem Vermieter mitzuteilen.

6. Versicherung

Das Fahrzeug ist nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung“ (AKB) versichert.

7. Haftung des Mieters

a. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen, es sei denn, der Fahrer nutzt das Fahrzeug ohne Kenntnis des Mieters. In jedem Fall hat der Mieter Namen und Anschrift des Fahrers auf Verlangen dem Vermieter zu benennen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

b. Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Schadenshöhe. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit einer verbotenen/vertragswidrigen Nutzung (Ziff. 3), im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe (Ziff. 2), sowie durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler oder übermäßige Beanspruchung). Ebenfalls haftet der Mieter für Schäden die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige verursacht worden sind. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

c. Sollte der Vermieter durch einen Verstoß gegen die zuvor genannte Vorschrift (Ziff. 5) den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden weder bei seinem Kaskoversicherer, noch bei einem dritten Beteiligten durchsetzen können, haftet der Mieter für sein schuldhaftes Unterlassen der zuvor genannten Verpflichtung in voller Höhe des dem Vermieter entstandenen Schadens.

d. Bei einem durch den Mieter schuldhaft verursachten Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes, oder für die je Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

(Vollkasko mit 1.000 EUR, Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung)

e. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese sind durch den Vermieter zu vertreten.

8. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht vorrangig Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges durch den Mieter zurückgelassen / vergessen werden.

9. Datenspeicherung

Der Vermieter darf die Mieterdaten zu Verwaltungszwecken speichern.

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn: die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben wird, Mietforderungen im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden müssen, oder während der Mietzeit mit dem Fahrzeug Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

10. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche, sowie der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.